

794/J XXI.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend Dampfkraftwerk St. Andrä/Ktn.

Aus Anlass der erteilten Versuchsbetriebsgenehmigung zur Mitverbrennung „nicht gefährlicher“ Abfälle im Ausmaß bis zu 20.000 Tonnen jährlich im Dampfkraftwerk St. Andrä durch den Landeshauptmann von Kärnten stellt sich die Frage, welche Luftschadstoffemissionen dieses Werk gemäß dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen verursachen darf.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Welche Grenzwerte der Anlage 1 des LRG - K sind für das Dampfkraftwerk St. Andrä maßgeblich?
2. Welche dieser Grenzwerte wurden überschritten?
3. a) Welche Sanierungsmaßnahmen wurden zur Einhaltung der Grenzwerte laut Anlage 1 des LRG - K gesetzt und mit welchen Bescheiden genehmigt?  
b) Welche Techniken zur Reduktion der Luftschadstoffe kommen insgesamt zum Einsatz?
4. Wurde für das Dampfkraftwerk St. Andrä die Regelung zur Restlaufzeit (§ 12 Abs 6 LRG - K) in Anspruch genommen?
5. Welche tatsächlichen Emissionskonzentrationen wurden beim Dampfkraftwerk St. Andrä bei den Luftschadstoffen Staub, CO, SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> in den letzten drei Heizperioden gemessen und wie lauten die Summenübersichten laut den jeweiligen Emissionserklärungen?